



UPZ, TEILZEIT und ERMÄßIGUNG im Schuljahr 2022/23

0. Termin für die Beantragung von Teilzeit und Beurlaubung

Die Schulleitungen Teilzeit- und Beurlaubungsanträge bis zum 30.4. des jeweiligen Jahres an das Ministerium übermitteln. Es wird aber darum gebeten, schulinterne, eventuell einige Tage früher liegende Fristsetzungen zu beachten.

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Grundlage ist die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018. Damit gilt für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende altersunabhängige Tabelle:

	bei rein wiss. Unt.	bei rein nicht- wiss. Unt.
UPZ	23	27

2. UPZ bei teilweise nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen, wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungsstunden) folgende Regelung:

wiss. Unt. in WStd	UPZ
0 – 2	27
3 – 8	26
9 – 14	25
15 – 20	24
21 – 23	23

3. Teilzeit

Familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in der Elternzeit (nach Art. 89 BayBG für Beamte bzw. § 11 Abs. 1 TV-L für Angestellte) kann zum kommenden Schuljahr von allen Lehrkräften beantragt werden.





Antragsteilzeit (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L) kann unter Beachtung des gesetzlichen hälftigen Mindestumfangs von 12 Wochenstunden bei nur wissenschaftlichem bzw. 14 Wochenstunden bei nur nichtwissenschaftlichem Unterricht bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach Art. 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit hat der HPR – Gruppe der Lehrer an Gymnasien – für das Schuljahr 2022/2023 zugestimmt, dass bei Fächerkombinationen mit **Informatik, Physik oder Kunst** aus dienstlichen Gründen eine **Erhöhung des gewünschten Antragsteilzeitumfangs pauschal um bis zu fünf Wochenstunden** möglich ist. Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

Bei allen übrigen Fächern gilt:

Jede Lehrkraft erklärt sich mit Antragsstellung „damit einverstanden, dass aus dienstlichen Gründen von der beantragten und ggf. genehmigten Wochenstundenzahl **bis zu zwei Wochenstunden abgewichen** werden kann, wenn danach der Mindestumfang bei der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung nicht unterschritten bzw. der Höchstumfang (bei Teilzeit in Elternzeit) nicht überschritten wird.“ (siehe Antragsformular)

4. Einschränkung beim Freistellungsmodell

Wegen des absehbar hohen Personalbedarfs im Schuljahr 2025/2026, der alle Fächerverbindungen betrifft, hat der HPR einer Einschränkung beim Freistellungsmodell zugestimmt: In allen Fächerverbindungen können Freistellungsmodell nicht genehmigt werden, deren **Freistellungsmodell auf das Schuljahr 2025/2026** fällt. Ausnahmen gibt es jedoch, wenn das Freistellungsmodell unmittelbar vor dem Ruhestand liegt.

Alle anderen Modelle sind weiterhin möglich und genehmigungsfähig.

5. Hinausschieben des Ruhestands auf eigenen Wunsch (Ph, Inf, Ku)

Bei Lehrkräften mit Fakultas in **Physik, Informatik oder Kunst** werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG wohlwollend geprüft. Die Regelungen zu Teilzeit und Ermäßigungen gelten entsprechend weiter.

6. Weitere Einschränkungen im Fach Kunst (siehe außerdem 3./4./5.)

- Antragsteilzeiten (nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L) können nur bei einem Mindestumfang von **17 Wochenstunden** (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden.
- Arbeitsmarktpolitische Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG Abs. 1 Punkt 1 können grundsätzlich nicht gewährt werden.





- Sonderurlaub gemäß § 13 UrIMV sowie Beurlaubungen für das Auslandsschulwesen können nur im Falle triftiger Gründe (z. B. Ehepartner dienstlich im Ausland) gewährt werden.

Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden auch hier die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

7. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man im Schuljahr 2022/23 in Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem 02.02.1961	02.02.1961 01.02.1963	02.02.1963 01.02.1965	nach dem 01.02.1965
WStd.	3	2	1	0

Bei Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen. Im Freistellungsjahr-Modell („Sabbatjahr“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig. Bei Teilzeit errechnen sie sich anteilig nach den geleisteten Wochenstunden wie unter Nr. 9 aufgeführt.

8. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen in Vollzeit folgende Ermäßigungsstunden zu:

GdB	ab 50	ab 70	ab 90
WStd.	2	3	4

9. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeitdeputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Es gilt die Tabelle in der Anlage des KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1 - 6.3700 vom 12. April 2012. In Abhängigkeit der bei Vollzeit zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ bei rein wissenschaftlichem Unterricht) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden. Stundenmaße, die in diesen Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden.





In Vollzeit 1 WStd	
5 bis 11	0
13 bis 21	1

In Vollzeit 2 WStd	
7 bis 17	1
19 bis 21	2

In Vollzeit 3 WStd	
6 bis 11	1
13 bis 19	2
21	3

In Vollzeit 4 WStd	
6 bis 8	1
10 bis 14	2
16 bis 20	3

In Vollzeit 5 WStd	
6	1
8 bis 11	2
13 bis 16	3
18 bis 20	4

In Vollzeit 6 WStd	
7 bis 9	2
11 bis 13	3
15 bis 17	4
19 bis 21	5

In Vollzeit 7 WStd	
6 bis 8	2
10, 11	3
13, 14	4
16 bis 18	5
20, 21	6

Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin,
stellv. Vorsitzende bpv
und Referat Berufspolitik
im bpv

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin,
Referat Rechtsschutz im
bpv

Julian Lohr
Hauptpersonalrat

Benedikt Karl
Hauptpersonalrat

